

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 372 – Siedlung Begau Süd

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 372 – Siedlung Begau Süd

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 372 – Siedlung Begau Süd – befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Begau und umfasst im Wesentlichen die begleitende Bebauung entlang der Straßenzüge Barbarastraße, Freiheitsstraße, Michaelstraße, Gartenstraße, Alter Römerweg, Heinrich-Heine-Straße, Rilkestraße und Auf der Weide sowie die Bebauung südlich entlang der Paulstraße.

Im Einzelnen verläuft die Plangebietsgrenze ausgehend im Nord-Westen entlang der Paulstraße, nach Norden verspringend entlang der Michaelstraße und weiter durch die Gärten entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen zwischen der Bebauung Rolandstraße und Barbarastraße bis zur Ehrenstraße.

Von dort setzt sich der Gebietsumgriff entlang der Barbarastraße fort, weiter entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung der Ehrenstraße bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze der Grundschule an der Freiheitsstraße.

Den weiteren Verlauf nimmt die Plangebietsgrenze durch die Gärten entlang der Grundstücksgrenzen zwischen der Bebauung an der Freiheitsstraße und Am alten DJK-Sportplatz bis zur Michaelstraße und setzt sich entlang dieser bis zum Alten Römerweg fort.

Entlang der Straße Alter Römerweg verspringt der Plangebietsumgriff erneut auf die rückwärtigen Grundstücksgrenzen zwischen der Bebauung der Johann-Kayen-Straße und Alter Römerweg und setzt sich ca. auf Höhe der Straßeneinmündung Auf der Weide vom Alten Römerweg ausgehend weiter nach Süden fort und verläuft dort am nord-östlichen Siedlungsrand entlang der rückwärtigen Gärten der Bebauung Auf der Weide.

Im Süd-Osten wird das Plangebiet entlang des Siedlungsrandes vom unbebauten Außenbereich begrenzt.

Die südwestliche Plangebietsgrenze verläuft von dort entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen zwischen der Bebauung Gartenstraße und Im Grüngürtel bis zum Alten Römerweg und setzt sich weiter nach Norden entlang der Grundstücksgrenzen der Bebauung Gartenstraße und St.-Jöris-Straße bis zur Paulstraße fort.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 22 ha.

Mitte der 1930er Jahre wurde seitens des sog. Reichsheimstättenamtes ein ausgedehntes Siedlungsprogramm aufgelegt, in dem – nach dem damals typischen Bild des Kleinsiedlungsheims mit einem Stück Land zur Selbstversorgung – Siedlungen mit vielfältiger Eigenleistung errichtet wurden. Eine dieser sog. Ley-Siedlungen war die ab 1934 errichtete Reichsheimstättensiedlung Begau. Nach dem ersten Bauabschnitt 1934 mit 24 Siedlerstelle, der sog. Randsiedlung, schloss sich 1935 unmittelbar der zweite Bauabschnitt an, die „große“ Hauptsiedlung Begau mit 213 Siedlerstellen; in den 1960er Jahren folgte die erneute Siedlungserweiterung.

Charakteristisch für den Siedlungsbau in den jeweiligen Bauabschnitten wurden die tiefen Grundstücke - mit den noch heute anzutreffenden Grundstücksgrößen von ca. 500m² - 1000m² - straßenseitig mit 1 ½ geschossigen Haupthäusern als Wohngebäude und einem rückwärtigen Stallgebäude für Kleintierhaltung bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche wurden aufgrund ihrer Tiefe als Nutzgärten für die Eigenversorgung genutzt.

Der historische Siedlungscharakter der Begau mit ihren Einfamilienhäusern auf einem weitgehend orthogonal-funktionalen Siedlungsgrundriss wird nach wie vor als städtebaulich wertvoll bewertet, da die weitgehend homogene Siedlungsstruktur anhand der Siedlungshäuser nach wie vor ablesbar ist und die Haupthäuser mit ihren Satteldächern und seitlichem Bauwich in regelmäßig rhythmischer Anordnung straßenbildprägend wirken. Von dieser Typologie werden zahlenreiche Straßenräume wie die Gartenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Rilkestraße, Auf der Weide, Barbarastraße, Freiheitsstraße, Michaelstraße, Alter Römerweg und Paulstraße dominiert.

In den zurückliegenden Jahren ergaben sich aufgrund wechselnder Eigentumsverhältnisse und subjektiver Nutzungsansprüche, bereits heterogene Erweiterungsabsichten, die nicht dem historischen Siedlungscharakter entsprechen. Seitens einiger Eigentümer gab es einerseits Bestrebungen für den Mehrfamilienwohnungsbau, der sich hinsichtlich Dimensionen und Dichte nicht in die historisch geprägte Einfamilienhaussiedlung einfügt. Andererseits erfolgten Modernisierungen und Erweiterungen einzelner Objekte, die bei weiterem Fortschreiten den Verlust der o.g. Typologie und eine gestalterische Abwertung des Siedlungsbildes befürchten lassen. In diesem Zusammenhang stellt sich die planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB bzw. eine zielführende städtebauliche Steuerung im Bestand zunehmend schwierig dar.

Folglich sollen mit dem hiesigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine zeitgemäße Nachverdichtung durch geordnete überbaubare Flächen i.V.m. einer Steuerung des ergänzenden Bauvolumens zu ermöglichen.

Der Grundgedanke ist dabei zum einen die Sicherung und Ablesbarkeit der straßenseitigen Bebauung (Haupthaus) in seiner prägenden Kubatur giebelständig (Ausrichtung, Dachform) mit seitlichem Bauwich, um das typische Erscheinungsbild der Reichsheimstättensiedlung als historische Qualität bzw. Identität zu erhalten. Andererseits sollen mit Bezug auf das Haupthaus zurücktretende seitliche bzw. sich höhenmäßig anpassende rückwärtige Erweiterungen in den tiefen Gartenbereichen ermöglicht werden, die somit das Straßenbild nicht negativ beeinflussen.

Innerhalb der dafür auszuweisenden Bauflächen können so situationsangepasste Erweiterungen der Wohnfläche ermöglicht werden, die hinter der Kubatur des Haupthauses zurücktreten und gleichzeitig als moderne ablesbare Erweiterungensembles aktuellen Wohnbedürfnissen Rechnung tragen können. Die Zahl der Wohneinheiten soll sich dabei auf zwei beschränken, um den Einfamilienhauscharakter zu wahren und auch den verkehrlichen Belangen adäquat Rechnung zu tragen.

Von weiteren restriktiven Festsetzungen bzw. detaillierten Gestaltungsregelungen (bspw. Farben, Materialität o.ä. für einzelne Bauteile zur architektonischen Steuerung) wird hier explizit abgesehen, somit können auch künftig im Rahmen von Modernisierungen flexible Wärmedämmmaßnahmen, unterschiedliche Baustoffe und Materialien u.ä. eingesetzt werden können, um eine unverhältnismäßige Einschränkung individueller Bauwünsche zu vermeiden.

Gemäß § 13 BauGB kann ein Bebauungsplan im sog. vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um die Überplanung eines unbeplanten Innenbereiches gemäß § 34 BauGB handelt und sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der aus der vorhandenen Eigenart der näheren

Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet, auch bestehen dabei keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bzw. dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im vereinfachten Verfahren sieht das BauGB insoweit auch den Verzicht auf einen Umweltbericht vor.

Aktuelle Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus für Besucherinnen und Besucher derzeit nur eingeschränkt bzw. nach Terminvereinbarung geöffnet ist. Termine können Sie während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch unter 02404-50-236 (zentrale Terminvergabe des A 61 – Amt für Planung und Umwelt) bzw. per Mail bauleitplanung.de vereinbaren. Aus organisatorischen Gründen werden Sie gebeten, am Einlass Ihre schriftliche Terminbestätigung vorzulegen.

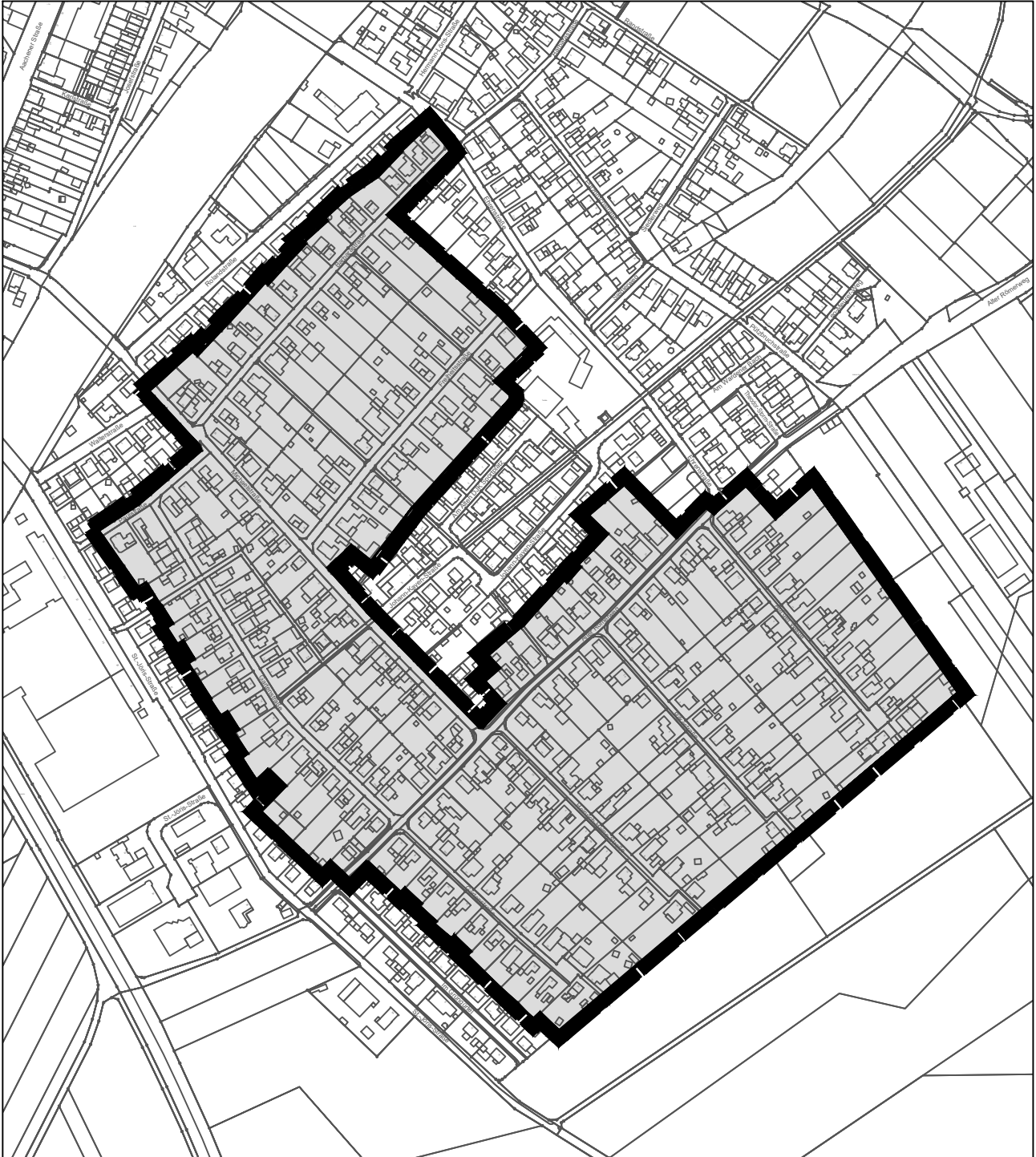
Alsdorf, 13.05.2020

In Vertretung:

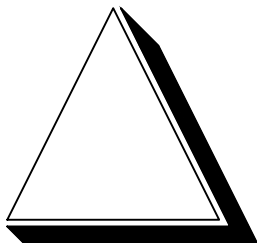
gez.

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 372

SIEDLUNG BEGAU SÜD

MASSTAB 1:5.000

Bekanntmachung

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Hoengen

Die Angehörigen des Grabes

**Emundts, Johann Anton; bestattet am 03.08.1974,
Emundts, Maria Franziska; bestattet am 27.12.1967, und
Batti, Anna Maria; bestattet am 24.03.1995; 4-J109+110**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 31. August 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 12.05.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs

Bekanntmachung

Ablauf Nutzungsrecht eines Urnenwahlgrabes auf dem Friedhof Schaufenberg

Die Angehörigen des Grabes

**Meißner, Kurt Walter; bestattet am 01.09.1994, und
Meißner, Magdalena; bestattet am 05.10.1993; UW2-2-6**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 31. August 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 12.05.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Hoengen

Die Angehörigen des Grabes

**Winter, Ludwig; bestattet am 17.01.1995, und
Winter, Anna Hedwig; bestattet am 21.01.1987; 47-NW6-148+149**

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 31. August 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17,
Tel.: 02404/50-362, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 12.05.2020

Im Auftrag:
gez. Kochs